Amtsgericht Nördlingen
Abteilung für Immobiliarvollstreckung
Az.: 1 K 51/25 Nördlingen, 13.11.2026

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 05.02.2027	**11:00 Uhr**	**E 109, Sitzungs-saal**	**Amtsgericht Nördlingen, Tändelmarkt 5, 86720 Nördlingen**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Dillingen a.d. Donau von Aislingen

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Aislingen	652	Landwirtschafts-fläche	Tiefried	1,2983	2045
2	Aislingen	684	Landwirtschafts-fläche	Tiefried	0,7443	2045
3	Aislingen	1025/5	Gebäude- und Frei-fläche	Zur Schanze 7	0,1201	2045

Lfd. Nr. 1
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
;

Verkehrswert: 165.000,00 €

Lfd. Nr. 2
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
;

Verkehrswert: 95.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**

Voll unterkellertes, eingeschossiges Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und teilausgebautem Spitzboden. Dazu voll unterkellerte Doppelgarage. Baujahr ca. 1960.;

Verkehrswert:	425.000,00 €	
davon entfällt auf Zubehör:	5.000,00 €	(Einbauküchen, Einbaumöbel und Kaminofen)

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.11.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.